

§§ 45a, 144 Abs. 2 SGB XI /VO- Vergleich	Baden-Württemberg	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Verordnungen	VO der Landesregierung über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 3 SGB XI... vom 17.1.17	VO zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag vom 28.6.16 in der Fassung vom 5.9.17	VO zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Nr. 1-3 des Elften Buches des SGB v. 25.4.17	VO über die Anerkennung zur Unterstützung im Alltag und deren Förderung...vom 31.1.17	VO über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung vom 25.04.2018 (PflegeunterstützungsVO; befristet bis 31.12.2022)	VO über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des SGB vom 21.9.17	VO über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung ... v. 6.12.16	Pflege- Betreuungs-Verordnung v. 13.2.17	LandesVO zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag v. 10.1.17	VO über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag vom 21.11.2017
Die Anbieter und ihre Angebote	Keine Einzelpersonen, § 10 Abs. 4; Angebote z.B.(vgl. § 6); FED; Betreuungs- und Entlastungsangebote in Gruppen, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsangeboten, Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen	Juristische Person mit Sitz im Bereich der VO, § 3 Abs. 2 S. 1 (und S. 5 zu Ausnahmen) Abhängig vom Angebot: (nicht) gewerbliche jur. Anbieter Sonderregeln für ambulante PD, vgl. § 3 Abs. 2 S. 4 und Abs. 4 (letzter Satz); überregionales Kompetenzzentrum gilt auch als Angebot zur Unterstützung im Alltag, § 2 Abs. 5; Entlastungsstunde dauert 60 Minuten, § 2 Abs. 6 (ausführlich zum Inhalt der Entl.stunde); vgl. Nr.2 u. 3 der ergänzenden Qualitätsstandards	Ambulante PD, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, § 3 Abs. 2 Nr. 1 Nichtgewerbliche jur. Personen, die ehrenamtliche Helfer einsetzen, § 3 Abs. 2 Nr. 2; Keine Einzelpersonen § 3 Abs. 3; Gewerbliche jur. Personen für Angebote nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI, § 3 Abs. 2 Nr. 3;	Angebote von Pflegediensten, die nach § 72 SGB XI zugelassen sind, wenn sie von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, § 2 Abs. 2; Vereine, Körperschaften und sonstige juristischen Personen, § 4 Abs. 1 Nr. 2; nur solche Angebote kommen in Betracht, deren Entgelt die für Betreuungsleistungen gem. § 89 SGB XI vereinbarten Vergütungssätze nicht überschreitet, § 4 Abs. 2	§ 4: Ambulante Pflegedienste, wenn zugelassen; nichtgewerblich tätige juristische Personen, die qualifiziert ehrenamtlich Tätige als leistungserbringende Personen einsetzen; ggf. auch gewerblich Tätige i.S.v. § 15 EstG sowie selbständig Tätige i.S.v. § 18 EstG; ggf. auch qualifizierte Einzelpersonen; Qualifizierte Ehrenamtler/Einzelpersonen dürfen nicht mit Pflegebedürftigem verwandt oder verschwägert sein, § 4 Abs. 3; Entlastungsstunde: 60 Min., § 1 Abs. 1 Nr. 16	Träger des Angebots muss seinen Sitz in Niedersachsen haben, § 2 Abs. 1 Nr. 1; Angebote von Einzelpersonen werden nicht anerkannt, § 2 Abs. 6, Angebote z.B.: FED, Betreuungsgruppen, Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen, § 1 Abs. 2	§ 5: Zugelassene Pflegeeinrichtungen; sonstige Anbieter ohne Versorgungsvertrag mit sozialversicherungspflichtig oder zweigeringfügig beschäftigten AN; auch Einzelpersonen, § 5 Nr. 3 i.V.m. § 10; jur. Personen des ö. Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke usw., die ehrenamtliche Personen einsetzen, § 5 Nr. 4; ehrenamtlich tätige, qualifizierte Einzelpersonen "mit besonderem persönlichen Bezug" nach entsprechender Schulung, § 5 Nr. 5 i.V.m. § 12	Keine Einzelpersonen, § 4 Abs. 2 Erwerbsmäßig tätige DL- Unternehmen, § 4 Abs. 1 Nr. 8; Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen, § 3 Abs. 3 Nr. 4	Ehrenamtler bzw. ehrenamtliche Nachbarschaftshilfen, § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2; Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen, § 2 Abs. 4 Nr. 3; Dienstleistungsunternehmen, § 2 Abs. 4 Nr. 4 Einzelkräfte, § 2 Abs. 4 Nr. 5; "andere geeignete Maßnahmen" nach § 2 Abs. 3 am Ende; nicht anerkennungsfähig; Instandhaltung von Gebäuden, Handwerkerleistungen, § 2 Abs. 2 S. 2, 2. Halbsatz	Zugelassene ambulante Pflegedienste, § 2 Abs. 4; Angebote z.B.: Betreuungsgruppen, FED, Helferkreise; Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen
Zuständigkeit für Anerkennung	Stadt- oder Landkreis, in dessen Gebiet das Angebot erbracht wird, § 4 Abs. 1	Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung, § 1	Senatorin für Soziales, § 1 Abs. 1	Keine Angaben	§ 11: Magistrat oder Kreisausschuss	Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, § 3 Abs. 1	Kreise und kreisfreie Städte, § 19, § 31 Abs. 9; Pflegekasse für Einzelpersonen nach § 5 Nr. 5, vgl. § 19 Abs. 5	Sozialagentur Sachsen-Anhalt, § 13 Abs. 1; für Förderung: § 13 Abs. 2 und 3	§ 16: Landesamt für soziale Dienste des Landes SH oder Pflegekasse (Abs.4)	Landesverwaltungsamt, § 6
Voraussetzungen für Anerkennung (vgl. die folgenden Punkte):	Voraussetzungen in § 10 ; schriftlicher Antrag nach § 6 Abs. 1 (ggf. auch elektronisch, vgl. S. 14 der Begründung)	Voraussetzungen in § 3 Abs. 3; vgl. aber auch § 2 Abs. 5 S. 2, wonach die Vs. für das überregionale Kompetenzzentrum nicht vorliegen müssen; schriftlicher oder elektronischer Antrag, § 3 Abs. 1; vgl. Nr. 1 der ergänzenden Qualitätsstandards	Voraussetzungen in § 3 Abs. 4 und für gewerblich Anbieter Abs. 5; schriftlicher Antrag, § 3 Abs. 1 Nicht anerkennungsfähig sind reine Dienstleistungen ohne persönlichen Kontakt zum Pflegebedürftigen sowie nicht regelmäßige/dauerhafte Angebote, § 3 Abs. 6	Voraussetzungen in §§ 2 ff. und 5 ff.; nicht anerkennungsfähig sind Dienstleistungen nur zu vereinzelten Zeitpunkten oder speziell auf Wohnung/Haus ausgerichtete Leistungen wie Winterdienst, Gartenpflege, § 2 Abs. 3; schriftlicher Antrag nach § 4 Abs. 1 Nr. 1	Voraussetzungen in § 9: Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form nebst Unterlagen; für Angebote nach § 45a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB XI (Angebot zur Entlastung zum Pflegebedürftigen) müssen mindestens vier pflegebedürftige Menschen betreut werden, vgl. § 1 Abs. 2	Voraussetzungen in § 2; schriftlicher Antrag nebst Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2	Voraussetzungen in §§ 7 f.:schriftlicher Antrag nach § 14 ; besondere Anerkennungs-voraussetzungen nach §§ 10 -13 für die Anbieter/ Leistungs-erbringer; vgl. Ermächtigung der Pflegekasse zu abweichenden Voraussetzungen für Einzelkräfte, § 14 Abs. 6	Voraussetzungen in § 4; schriftlicher oder elektronischer Antrag, vgl. § 8 Abs. 1	Schriftlicher Antrag nach § 2 Abs. 3; Voraussetzungen in §§ 3 ff.: allgemeine Anerkennungs-voraussetzungen: § 3; besondere A.voraussetzungen für die unterschiedlichen Anbieter, §§ 4 ff.	Voraussetzungen in § 3; schriftlicher Antrag mit Konzept und Kostenkalkulation, § 5;
Dauer, Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit	Angebot regelmäßig und verlässlich, § 10 Abs. 1 Nr. 3; laut Begründung S. 21: Es muss angestrebt werden, dass das Angebot mindest. 1x je Woche zumindest drei Pflegebedürftige erreicht oder die Einzelbetreuung von Pflegebedürftigen an mindestens drei Tagen je Woche ermöglicht; Ausnahmen vorgesehen (z.B. Tagesbetreuung am Wochenende einmal monatlich)	auf Dauer angelegt und die Leistung muss regelmäßig und verlässlich angeboten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) werden; nicht für Angebote nach § 2 Abs. 5 zu beachten (überregionales Kompetenzzentrum); weitere Hinweise evtl. in nicht vorliegender Begründung	Auf Dauer angelegt und Leistung muss regelmäßig angeboten werden, § 3 Abs. 4 Nr. 1; „Es gilt als auf Dauer angelegt, wenn es wiederkehrend mind. einmal im Monat und an elf Monaten im Kalenderjahr angeboten wird“; ggf. abweichender Turnus unschädlich	Angebot muss auf Dauer angelegt sein; Betreuung muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden; also wiederkehrend mindestens einmal im Monat an 11 Monaten im Kalenderjahr, § 4 Abs. 1 Nr. 3	Angebote müssen auf Dauer angelegt sein und regelmäßig und verlässlich zur Verfügung stehen, § 1 Abs. 1 Nr. 5 (vgl. auch die weiterführende Begründung zur VO);Reisen scheiden nach der Begründung (S. 12 unten) aus	Konzept muss "auf Dauer sowie auf eine nachhaltige, regelmäßige und verlässliche Unterstützung im Alltag ausgerichtet" sein, § 2 Abs. 1 Nr. 3 (evtl. weitere Hinweise in der nicht vorliegenden Begründung)	Auf Dauer und Regelmäßigkeit angelegt, § 7 Abs. 1 Nr.1	Auf Dauer angelegt und die Leistung muss regelmäßig und verlässlich angeboten werden § 4 Abs. 1 Nr. 1	Angebote müssen eine „auf Dauer regelmäßige und verlässliche Ausrichtung“ haben, § 3 Abs. 1 Nr. 4 ("grundsätzlich einmal in der Woche"); ein abweichender Turnus kann anerkannt werden, wenn dieser sachgerecht ist und die Qualität sowie Verlässlichkeit gewährleistet sind	Regelmäßiges und verlässliches Angebot, § 3 Abs. 1 Nr. 1; regelmäßig, wenn dauerhaft und in bestimmten zeitlichen Abständen, in der Regel wöchentlich; Verlässlichkeit setzt Krankheits- und Urlaubsvertretung voraus;
Qualitätssicherung	Es muss nach Konzept zur Qualitätssicherung verfahren werden (vgl. zum Konzept: § 13 Abs. 4); Anforderungen an Konzept bei haushaltsnahen DL: § 10 Abs. 1 Nr. 7	Qualitätsstandards (Q.) werden von zuständiger Stelle festgelegt und anlassbezogen geprüft, § 4 Abs. 3; Umfassende Q. liegen vor:	Konzept zur Qualitätssicherung nötig, § 3 Abs. 4 Nr. 3 Bereiche der Qualitätssicherung, § 4	Konzept zur Qualitätssicherung nötig, § 4 Abs. 1 Nr. 4 (mit Angaben zum Betreuungsschlüssel)	§ 1 Abs. 1 Nr. 11 i.V.m. § 7: Fortbildung, sprachliche Verständigung, Anleitung durch Fachkräfte; Beschwerde-management und Krisenintervention, § 6 Nr. 2 (vgl. auch S. 13 der Begründung)	Regelmäßige Qualitätssicherung, § 5 jährlicher Nachweis über Weiterbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen; jederzeit auskunftspflichtig; Erneute Vorlage v. Führungszeugnis nach spätestens fünf Jahren	Konzept erforderlich, § 7 Abs. 1 Nr.4, § 9 Abs. 1; Qualitätssicherung, § 9 Abs. 2, § 18 Abs. 2 (Prüfrecht); gilt nicht für qualifizierte bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen, § 18 Abs. 3	Konzept zur Qualitätssicherung, § 4 Nr. 4 i.V.m. § 5; vgl. auch § 4 Nr. 5	§ 9 und § 10: Servicestellen für Qualitätssicherung, die ihrerseits Anerkennung brauchen	Nachweis über die Qualitätssicherung ist zu erbringen, § 5 Abs. 2 S. 3
Berichtspflichten, Mitwirkungs-pflichten	Verpflichtung zum Tätigkeitsbericht, § 10 Abs. 1 Nr. 6; Auskunftspflichten darüber, dass auch weiterhin die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen usw., § 11 Absatz 4 (§ 24, Übergangsrecht)	Berichterstattung bis zum 31.03. eines Jahres, § 3 Abs. 3 Nr. 9; Pflicht zur unverzüglichen Meldung von Wegfall der Voraussetzungen § 5 Abs. 2; vgl. auch Nr. 7 der Qualitätsstandards	Tätigkeitsbericht, § 6 Abs. 1, § 8 S. 2 Mitwirkungspflichten nach § 6: Tätigkeitsbericht, Pflicht zur Meldung von Wegfall der Voraussetzungen u.a.	§ 3 Abs. 3: Sachbericht bis spätestens bis zum 01.04. für das vorangegangene Jahr; Pflicht zur Mitteilung von Änderungen nach § 3 Abs. 2	§ 12: Mitteilungspflichten und Tätigkeitsbericht jeweils bis zum 30.04. über das vorangegangene Kalenderjahr; Pflicht gilt auch für Änderungen; vgl. auch S. 20/21 der Begründung	Pflicht zur Meldung von Wegfall der Voraussetzungen für Anerkennung oder wenn höhere Vergütung verlangt wird, § 4; Auskunftspflichten nach § 5, s.o. zur Qualitätssicherung	Jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres ist zu bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiter vorliegen, § 18 Abs. 1; erstmalig zum 31.3.18, § 31 Abs. 8; nicht für Personen nach § 18 Abs. 3 (s.o.) Mitwirkungspflichten nach § 16	Jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres ist zu bestätigen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiter vorliegen, § 18 Abs. 1; erstmalig zum 31.3.18, § 31 Abs. 8; nicht für Personen nach § 18 Abs. 3 (s.o.)	Tätigkeitsbericht nach § 10, § 17 Abs. 1; Pflicht zur Meldung von Wegfall der Voraussetzungen für Anerkennung, § 17 Abs. 2	Tätigkeitsbericht, § 3 Abs. 1 Nr. 6; Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen, § 5 Abs. 4;
Versicherungsschutz/ Räume	Versicherungsschutz und geeignete Räume, § 10 Abs. 1 Nr. 4, 5	Versicherungsschutz für die Helfer und geeignete Räume, § 3 Abs. 3 Nr. 7,8	Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der ehrenamtlichen Helfer, § 3 Abs. 4 Nr. 6; Angemessene Räumlichkeiten für Gruppenangebote, § 3 Abs. 4 Nr.5	Versicherungsschutz, § 4 Abs. 1 Nr. 9: Unfallversicherung und Haftpflicht; vgl. § 5 Abs. 2 zu den Räumen	§ 1 Abs. 1 Nr. 6 (angemessene Räumlichkeiten) und Nr. 13 (Versicherungsschutz); vgl. S. 13 der Begründung	Versicherungspflicht, § 2 Abs. 1 Nr. 6; Geeignete Räume für Gruppen, § 2 Abs. 1 S. 2; Nachweise über Versicherung und Räume müssen Antrag der Anerkennung beigelegt werden, § 3 Abs. 2 Nr.7 und 8	Ausreichender Versicherungsschutz, § 7 Abs. 1 Nr.3; Angemessene Räumlichkeiten für Gruppenangebote, § 13 Nr.1 S. 4	Versicherungsschutz, § 8 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs.1 Nr. 3; Barrierefreiheit, § 4 Abs. 3 Nr. 2	Ausreichender Versicherungsschutz, § 3 Abs. 1 Nr. 5, § 5 Abs. 2 Nr. 9; Räume: § 4 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 2§ 7 Abs. 1 Nr. 2	Versicherungsschutz, § 3 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3; Räume: § 3 Abs. 1 Nr. 4
Preisobergrenze (vgl. auch § 45b Abs. 4 S. 1 SGB XI)	Keine Angaben	Keine Angaben, vgl. aber § 3 Abs. 3 Nr. 9 (Berichtspflicht u.a. zu den Kosten einer Betreuungs- o. Entlastungsstunde)	Kostenfestsetzung soll Niedrigschwelligkeit berücksichtigen, § 5 S. 2; nach der Begründung (S. 5) soll der Stundensatz deutlich unterhalb von vergleichbaren gewerblichen Angeboten liegen; vgl. auch § 7 Abs. 2: Verpflichtung zur Mitteilung d. Vergütung f. Angebot	Entgelt darf nicht Vergütungssätze nach § 89 SGB XI überschreiten, § 4 Abs. 2	§ 1 Abs. 1 Nr. 12 und Begründung zu § 1 Abs. 1 Nr. 4 (S. 12/13); keine betragsmäßige Obergrenze, aber unterhalb der Entgelte für vergleichbare Leistungen ambulanten Pflegedienste	Die Vergütung darf die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen, § 2 Abs. 1 Nr. 4; Vergütungshöhe muss im Konzept offengelegt werden, § 3 Abs. 2 Nr. 2	Leistungen dürfen nicht mehr kosten als 25/28 Euro; bei gruppenbezogenen Angeboten maximal 20,- Euro pro Stunde, § 7 Abs. 4; Regelung für bestimmte Angebote mit alter Anerkennung, § 31 Abs. 3 Nr. 2	§ 4 Abs. 4; Leistungen dürfen nicht mehr als 25 Euro pro Stunde kosten; Gruppentarif: 15 Euro pro Stunde maximal; "im Einzelfall" auch höhere Stundensätze; § 4 Abs. 5: erstmalig 2020 wird Entgelthöhe geprüft	Es darf für Leistungen nicht mehr als 30 Euro pro Stunde abgerechnet werden, § 3 Abs. 1 Nr. 3 (und zwar inklusive aller Nebenkosten); Evaluation jedes 2. Jahr; gilt nicht für Nachbarschaftshilfe, § 5 Abs. 1	Vergütung für die Inanspruchnahme muss unter den Preisen für eine vergleichbare Sachleistung nach § 36 SGB XI liegen, § 3 Nr. 2; Vergütung muss im Konzept mitgeteilt werden, § 7 Abs. 1

§§ 45a, 144 Abs. 2 SGB XI /VO- Vergleich	Baden-Württemberg	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Sonstige Voraussetzungen	Keine geringfügige Beschäftigung oder anderweitige arbeitsvertragliche Bindung laut Begründung zur RVO (S. 14/16) zulässig, es sei denn bei haushaltsnahen DL; Empfehlung zu § 45c Abs. 7 SGB XI berücksichtigen, § 10 Abs. 1 Nr. 1	Gewerblicher Anbieter muss sich zur Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Regeln und Mindestlohn verpflichten, § 3 Abs. 10 Nr. 1; ambulante PD brauchen Anerkennung, wenn Leistung nach § 45a Abs. 4 SGB XI erbracht wird, § 3 Abs. 4 S. 4	Mustervertrag nach § 5 muss für Anerkennung beigelegt werden; Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen / Mindestlohn, § 3 Abs. 5 Angebot muss fachlich ausgewiesen niedrigschwellig sein, § 3 Abs. 4 Nr. 2	Besondere Voraussetzungen der Anerkennung sind umfassend in § 5 geregelt, z.B. für FED muss eine Vereinbarung über Eingliederungshilfe vorliegen (§ 5 Abs. 5); Hilfen im Haushalt benötigen Vereinbarung nach § 132 SGB V (§ 5 Abs. 4); Angebote "gelten (teilweise) als anerkannt": § 3 Abs. 1 S. 3 /4	Angebot muss niedrigschwellig sein, § 1 Abs. 1 Nr. 4; z.T. müssen vier Menschen betreut werden, § 1 Abs. 2; § 2: Anteil für Begl. / Beauf. darf bei einem Betreuungseinsatz nicht mehr als ein Drittel, höchstens zwei Stunden betragen; § 3: keine Leistungen der Instandhaltung von Gebäuden, Außenanlagen und Handwerkerleistungen; keine Aufgaben der Grund- u. Behandlungspflege (S. 14 d. Begr)	Träger muss seinen Sitz in N. haben, § 2 Abs. 1 Nr. 1	Angebot muss niedrigschwellig sein, also mit einem geringen organisatorischen und finanziellen Aufwand in Anspruch zu nehmen sein, § 7 Abs. 2; Körperbezogene Pflegemaßnahmen nach SGB XI und Behandlungspflege nach SGB V scheiden aus, § 7 Abs. 3	Übermittlung einer Leistungs- und Vergleichsliste, § 4 Abs. 1 Nr. 7 Zuverlässigkeit und Einstehen für die Eignung der Mitarbeiter, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 6	Zusätzlich müssen die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für den konkreten Anbieter vorliegen: vgl. dazu die ausführlichen Vorgaben in den §§ 4- 8 (z.B. die Beachtung des Mindestlohngesetzes)	vgl. die weiteren Voraussetzungen in § 3
Betreuungsschlüssel	Keine Angaben; vgl. aber § 13 Abs. 4 Nr. 1 (bei Förderung)	Keine Angaben	Gruppenangebote brauchen ausreichend Betreuer, § 3 Abs. 4 Nr. 5	§ 5 Abs. 6 Nr. 4: Betreuung von nicht mehr als zwei Leistungsberechtigten bei Angebot nach § 2 Abs. 1 Nr. 7; Konzept muss Betreuungsschlüssel angeben, § 4 Abs. 1 Nr. 4	§ 6 Nr. 1; nach § 1 Abs. 2 mindestens vier Pflegebedürftige für bestimmte Angebote (s.o.); Konzept für Gruppenangebote muss Betreuungsschlüssel angeben, § 6 Nr. 1; § 8 Nr. 5	Keine Angaben	Bei Betreuungsgruppen darf das Angebot ein Verhältnis von 1:3 nicht unterschreiten und insgesamt nicht mehr als neun zu betreuende Personen umfassen; Wohngruppen: nicht mehr als zwölf, § 13 Nr. 1	Betreuungsschlüssel bei Betreuungsgruppen: 1:3, § 4 Abs. 3 Nr. 1; nicht mehr als 12 Personen; Abweichungen aber möglich	Konzept mit Angaben über das zahlenmäßige Betreuungsverhältnis bei Gruppenangeboten: § 4 Nr. 1d; § 7 Abs. 1 Nr. 1e; § 8 Abs. 1 Nr. 6	Keine Angaben
Mitarbeiter/ Helfer	Ehrenamtlich Engagierte, deren Entschädigung sich auf den tatsächlich entstandenen Aufwand beschränkt, § 6 Abs. 1 S. 1 Aus der Bürgerschaft Tätige, deren Aufwandsentschädigung den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 des ESIG nicht übersteigt, § 6 Abs. 1 S. 1 (Begründung S. 14: derzeit max. 2.400 Euro/Jahr) Mitarbeiter der Angebote nach § 6 Abs. 2 (haushaltsnahe DL)	„Helfer“, vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 6; Abs. 4 S. 2 Für gewerbliche Anbieter vgl. § 3 Abs. 4; Verpflichtung zur Beachtung der sozial-versicherungsrechtl. Regeln und Nachweis über Schulung d. Mitarbeiter; Einsatz erst nach Abschluss der Schulung, § 3 Abs. 4 S. 2 Anbieter muss im Jahresdurchschnitt mind. 3 ehrenamtliche Mitarbeiter beschäftigen, § 3 Abs. 3 Nr. 4	Leistungserbringung durch qualifizierte Personen, § 3 Abs. 4 Nr. 4 „Leistungserbringende Person“ nach Schulung und nach Gespräch o. Hospitation, § 4	§ 4 Abs. 1 Nr. 10, 11: Ehrenamtliche und Beschäftigte müssen sich in deutscher Sprache verständigen können, fachlich und persönlich geeignet sein	Fachkräfte oder Personen mit Basisqualifikation, § 5; Verständigung in deutscher Sprache muss möglich sein, § 7 Abs. 3 (und Begründung, S. 18)	Ehrenamtliche Helfer, die nur Aufwandsentschädigung erhalten, § 2 Abs. 1 Nr. 5a; § 3 Abs. 2 Nr. 3 Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Helfer, die Mindestlohn erhalten, § 2 Abs. 1 S. 3; § 3 Abs. 2 Nr. 4	Sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte AN nach § 5 Nr. 2; Einzelkräfte nach § 5 Nr.3 i.V.m. § 10; Qualifizierte bürgerschaftlich engagierte Einzelpersonen nach § 5 Nr. 5 i.V.m. § 12	Person mit persönlicher und fachlicher Eignung, § 4 Nr. 6, § 7; Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter, § 7 Abs. 5, müssen Mindestlohn erhalten, § 8 Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 8; auch Alltags- und Pflegebegleiter, § 3 Abs. 4 und 5, vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 6	Ehrenamtliche Helfer und Einzelkräfte, § 2 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 5 Mitarbeiter der Agenturen und Dienstleistungsunternehmen	"Helfer", vgl. § 2 Abs. 3: ehrenamtlich oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
Qualifikation der Mitarbeiter/ Helfer	Persönliche Eignung, § 10 Abs. 5, und fachliche Eignung gem. § 10 Abs.1 Nr. 2; Fachliche Eignung; § 10 Abs. 6: mind. 30 Stunden Schulung für ehrenamtlich Engagierte und aus der Bürgerschaft Tätige (Angebote nach § 6 Abs. 1); "in der Regel vorbereitend vor dem Einsatz" (S. 23 der Begründung); mindestens 160 Stunden Schulung für Mitarbeiter der Angebote nach § 6 Abs. 2 (=Serviceangebote für haushaltsnahe DL); vgl. Begründung S. 24; weniger Schulungsstunden können ausreichen (Soll-Vorschritt), vgl. S. 24 Begründung); Fortbildung erwähnt, aber nicht klar geregelt (§ 10 Abs. 6, § 15, § 16)	Mindestens 30 Stunden Schulung vor dem Beginn der Tätigkeit bei Helfern gewerblicher Anbieter, § 3 Nr. 6, Abs. 4 S. 2; § 3 Abs. 3 Nr. 6; Schulung muss mindestens Inhalte wie Mustercurriculum enthalten; keine ausdrückliche Fortbildungsverpflichtung; Fortbildung aber zuwendungsfähig nach § 15 Nr. 1	Persönliche Eignung, § 4 Abs. 2; fachliche Eignung: mindestens 20 Stunden Schulung oder weniger (bei Vorkenntnissen), § 4 Abs. 3; Ggf. erweitertes Führungszeugnis, § 4 Abs. 2 S. 2; § 4 Abs. 4: Schulungslehrplan orientiert sich an Empfehlungen der Spitzenverbände d. Pflegekassen usw.; Schulungslehrplan wird von Senatorin f. Soziales festgelegt; keine ausdrückliche Fortbildungsverpflichtung	§ 4 Abs. 1 Nr. 6: mindestens 40 Stunden Schulung, es sei denn, die Helfer sind Fachkräfte; In der Schulung muss neunstündiger Erste Hilfe – Kurs enthalten sein; Haushaltshilfen: 19 Unterrichtsstunden Schulung inklusive Erste Hilfe – Kurs, § 5 Abs. 7 Nr. 3; § 4 Abs. 1 Nr. 6: z.B. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder; Kommunikation und Gesprächsführung; Methoden der Betreuung und Beschäftigung; Fortbildung nur allgemein vorgesehen, keine Stundenzahl	§ 5 Abs. 3 S. 1; Basisqualifikation umfasst mindestens 40 Unterrichtsstunden; Helfer können aber bereits nach 30 Stunden Schulung tätig werden (S. 17 der Begründung); die restlichen 10 Stunden müssen innerhalb von sechs Monaten nach Tätigkeitsbeginn abgeleistet werden; § 5 Abs. 3 S. 2; gleichwertig: Qualifikation nach RL zu § 53c SGB XI; § 7 Abs. 1: mindestens acht Unterrichtsstunden Fortbildung jährlich; Inhalt Schulung § 5 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Anlage: Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder usw.;	Persönlich und fachliche geeignete Helfer, § 2 Abs. 2 und 3; Fachliche Eignung bei beruflicher Qualifikation oder Schulung von mindestens 30 Zeitstunden, § 2 Abs. 3; Persönliche Eignung; Führungszeugnis und keine Anhaltspunkte gegen Eignung, § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2; Helfer sind fortzubilden, § 2 Abs. 5 Nr.4 (keine konkreten Vorgaben); Schulung in § 2 Abs. 3 S. 3 in 11 Punkten geregelt; z.B.: Grundlagen von Krankheitsbildern und Behinderungen	§ 8: „gemeinsame sprachliche Ebene zur Kommunikation“; Berufsausbildung im Bereich Pflege oder Fachkraft; Alternativ: mindestens 40 Unterrichtsstunden, § 8 Abs. 3; alternativ: Qualifizierung nach der RL zu § 87b SGB XI oder "als vergleichbar anerkannte Qualifi.", § 8 Abs. 4 und 5; Fortbildungspflicht, § 8 Abs. 6 (wohl 1 Tag pro Jahr); vgl. auch § 31 Abs. 4 zu einer vor dem 1.1.17 absolvierten Qualifizierung; § 31 Abs. 5 zur Qualifizierung von Einzelkräften; 31 Abs. 7 zu Durchführung der Schulung; Inhalt der Schulung; § 8 Abs. 2; Rahmencurriculum ist ggf. zu beachten, § 8 Abs. 2 S. 2	Für Ehrenamtler: Basisqualifikation von 20 Stunden und ggf. eine Schwerpunktschulung (7) von 10 Stunden, § 7 Abs. 2-3; Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte müssen eine „erweiterte Qualifikation“ (160 Stunden) vorweisen, § 7 Abs. 5; Ausnahme: bei Angeboten mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt (30 Stunden ausreichend); mindestens 8 Stunden jährlich verpflichtend Fort- und Weiterbildung, § 7 Abs. 7; Schulung erfolgt durch Fachkraft, § 7 Abs. 4	§ 4 Nr. 1c für ehrenamtliche Helfer: mindestens 30 Stunden à 45 Minuten; Fortbildung: pro Jahr 8 Stunden à 45 Minuten Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe: mindestens 20 Stunden à 45 Min. gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5; Einsatz darf schon vor Abschluss der Schulung erfolgen; Fortbildungsverpflichtung, vgl. z.B. § 4 Nr. 1c; Für Agenturen, Dienstleistungsunternehmen und Einzelkräfte: mindestens 120 Stunden zu je 45 Minuten, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1d, § 7 Abs. 1 Nr. 1c; § 8 Abs. 1 Nr. 4; Inhalt der Schulung in § 3 Abs. 5 in 10 Unterpunkten geregelt, wie z.B. Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder	§ 4 Abs. 1: mindestens 30 Stunden für Ehrenamtler und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die Leistungen im Haushalt erbringen; § 4 Abs. 2: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit anderem Einsatzbereich: mindestens 160 Stunden zuzüglich Praktikum von mindestens zwei Wochen; Ausnahmen bei einschlägiger Berufserfahrung zulässig
Anleitung und Begleitung der Mitarbeiter/Helfer durch Fachkräfte	Fachkraft obliegt fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung, § 10 Abs. 2 S. 2; Fachkraft können z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger, Familienpfleger und ggf. Hauswirtschaftler sein, vgl. die nicht abschließende Aufzählung in § 10 Abs. 3	Kontinuierliche fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung, § 3 Abs. 3 Nr. 5; Fachkräfte mit einer mindestens dreijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung in der Kranken-, Alten-, Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik oder -arbeit oder sonstige Fachkräfte mit gleichwertigem Abschluss, § 3 Abs. 3 Nr. 5 Ggf. auch Hauswirtschaftler als Fachkraft, § 3 Abs. 3 Nr. 5 a.E.	Kontinuierliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung von Fachkräften, § 4 Abs. 1; Fachkräfte: aus der Pflege, Ergotherapie, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Sozialen Arbeit, Psychologie, Gerontopsychiatrie und vergleichbare Fachgebiete, § 4 Abs. 1 Ggf. auch Hauswirtschaftler als Fachkraft, § 4 Abs. 1 S. 3	Fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung; Fall- und regelmäßige Teambesprechungen, § 4 Abs. 1 Nr. 8 Fachkräfte nach § 4 Abs. 1 Nr. 7: z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger, Altenpfleger, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger	§ 7 Abs. 2: fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung (auch Team- und Fallbesprechungen); § 5 Abs.2: Fachkräfte sind "insbesondere" Altenpfleger, Sozialarbeiter, Gesundheits- und Krankenpfleger, ggf. auch Familienpfleger, Sozialassistenten und Hauswirtschaftler	Zum Anleiten gehört z.B.: Bei Bedarf gemeinsames Aufsuchen des Pflegebedürftigen und Abstimmung; Angebot regelmäßiger Team- und Fallbesprechungen, § 2 Abs. 5 Fachkraft zur Anleitung der Helfer, 14 mögliche Berufsgruppen, z.B. Sozialarbeiter, Gerontologen, Ergotherapeuten, § 2 Abs. 4; auch andere Personen mit ähnlicher Qualifikation, § 2 Abs. 4 Nr. 14; zum Anleiten und Unterstützen der Helfer gehören z.B. Teambesprechungen usw., § 2 Abs. 5	Fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung; Team- und Fallbesprechungen; Beratung, § 6 Fachkräfte: Personen, welche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 der Wohn- und Teilhabegesetz-DurchführungsVO erfüllen, § 6 Abs. 1; vgl. auch § 13 Nr. 3; Ggf. auch Familienpfleger oder Hauswirtschaftskräfte, § 6 Abs. 3 (mit Def.); vgl. auch § 31 Abs. 4 S. 2 für "Altfälle"; vgl. auch § 31 Abs. 6: ggf. Kooperationsvereinbarung	Betreuungsangebote „unter pflegfachlicher Anleitung“, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2; Kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Person durch die Fachkraft, § 5 Abs. 3 Nr. 6; Anforderungen an die Fachkraft nach § 6; Für haushaltsnahe Dienstleistungen auch Hauswirtschaftsfachkräfte oder Familienpfleger, § 6 Abs. 3 (Definition von Hauswirtschaftskräften in § 6 Abs. 3 S. 2)	Kontinuierliche , fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung, Schulung, § 3 Abs. 4 Fachkräfte nach § 3 Abs. 4 - z.B.: Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger, Erzieher, Psychologen, Hauswirtschaftler sowie Berufe mit vergleichbaren Abschlüssen	Kontinuierliche Anleitung und Unterstützung der Helfer erforderlich, § 3 Abs. 4; Definition von Fachkraft erfolgt durch Bezug auf § 45c Abs. 7 S. 1 SGB XI; Aufgaben der Fachkraft in § 3 Abs. 4 beschrieben;
Aufwandsentschädigung/ Vergütung der Mitarbeiter/ Helfer	Vergütung darf aber tatsächlichen Aufwand bzw. Freibetrag nach § 3 Nr. 26 ESIG nicht übersteigen, vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 u. S. 14/15 der Begründung)	Bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung: Mindestlohn, § 3 Abs. 4 Nr. 1 Aufwandsentschädigung, § 10 Abs. 5 bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 (nicht für Teambesprechungen, Schulungen, Fachvorträge, gemeins. Veranstaltungen)	§ 6 Abs. 5: „Entschädigung“ für die ehrenamtlichen Helfer; Maximale Obergrenze: 2.400 Euro/Jahr (vgl. S. 6 der Begründung zur VO)	§ 5 Abs. 6 Nr. 3,5: Aufwandsentschädigung max. 5 Euro/Std. und max. 2.400 Euro im Kalenderjahr (für Angebot nach § 2 Abs. 1 Nr. 7); Haushaltshilfen: sozialversicherungsr. Vorgaben sind zu beachten, § 5 Abs. 7 Nr. 1	§ 4 Abs.2: Aufwandsersatz für Ehrenamtler, der die Obergrenze nach § 3 Nr. 26 ESIG nicht überschreiten darf; § 4 Abs. 1 Nr. 3: sozialversicherungspflichtig/geringfügig Beschäftigte	s.o.; Aufwandsentschädigung der Ehrenamtlichen; ansonsten Mindestlohn, § 2 Abs. 1 Nr. 5, S. 3; § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4	Für ehrenamtl. Einzelpersonen nach § 5 Nr. 5 i.V.m. § 12 Nr. 3: Erstattung v. Aufw. u. Auslagen; ansonsten Vergütung für sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiter; direkte Vergütung durch Leistungsempfänger bei Einzelkräften nach § 5 Nr. 3, § 10	Nur für erwerbsmäßige DLunternehmen (MindestlohnG beachten, § 4 Abs. 1 Nr. 8); für die ehrenamtlichen Helfer gibt es förderfähige Aufwandsentschädigungen, § 9 Abs. 2	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Helfer, § 4 Nr. 2; § 5 Abs. 2 Nr. 8; Agenturen, Dienstleistungsunternehmen und Einzelkräfte müssen Mindestlohngesetz beachten (z.B. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3)	§ 5 Abs. 2 S. 2: Aufwandsentschädigung für die Ehrenamtler; § 2 Abs. 3 S. 2: Für geringfügig oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist das Mindestlohngesetz zu beachten

§§ 45a, 144 Abs. 2 SGB XI /VO- Vergleich	Baden-Württemberg	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Förderung der Schulung, Fortbildung, Aufwandsentschädigungen usw.	vgl. §§ 12 - 23 (S. 26 ff. der Begründung); Förderung von Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, Schulungen usw.; keine Förderung von Serviceangeboten für haushaltsnahe DL, § 13 Abs. 2; kein Anspruch auf öffentliche Förderung, § 9 Abs. 3; Zuständigkeit: § 4 Absatz 2 und 3; Förderung der Aufwandsentsch., § 15; Koordinierungsausschuss für das Förderverfahren, § 5	Förderung nach §§ 6 ff.: Schulung nach § 10 Abs. 3 S. 1 bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 1; kein Anspruch auf öffentliche Förderung, § 6 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Förderung von pauschalen Aufwandsentschädigungen mit Obergrenze, § 10 Abs. 5, § 15 Abs. 2; Förderung von Modellvorhaben, § 8	Keine Angaben	Förderung der Schulung nach § 11 ff.; kein Anspruch auf Förderung, § 12 Abs. 4 S. 1	Keine Angaben	Keine Angaben	Förderung der Schulung nach §§ 24 ff. i.V.m. Landesförderplan, § 24 Abs. 2; kein Förderanspruch, § 28 Abs. 6; § 14 Abs. 5 S. 2	Förderung der Schulung (und anderer Aktivitäten wie Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung sowie Modellvorhaben) nach § 9 Abs. 2; kein Förderanspruch, § 8 Abs. 5, § 11, sondern Ermessensentscheidung; Förderung für ein Kalenderjahr, § 11 Satz 4	§§ 11 ff.; "Voraussetzung ... ist die Gewährung eines Zuschusses in gleicher Höhe aus Mitteln der sozialen und privaten PV" (§ 11 Satz 2). Kein Anspruch auf Förderung, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4; § 16 Abs. 6; Hinweis auf Förderung nach § 7 Landespflegegesetz;	Fördervorschriften in § 7 und § 8; Einzelheiten bestimmen sich nach Förderrichtlinie, § 8 Abs. 2;
Übergangsregelungen für bereits anerkannte Angebote	§ 24: Angebote, die auf der Grundlage der VO vom 28.02.2011 anerkannt wurden oder als anerkannt galten, sind noch befristet bis zum 31.12.2018 anerkannt. Übergangsfrist zur Erfüllung der o.g. Voraussetzungen	Keine Angaben	§ 8: Für Angebote, die bis zum 31.12.2016 anerkannt worden sind, sind die Schulungen usw. bis zum 31.12.2017 durchzuführen. Nachweis erstmalig mit Tätigkeitsbericht zum 1.4.2018	§ 14: teilweise unbefristete Fortgeltung der Anerkennung (Abs. 4), teilweise befristet bis zum 31.12.2017 (Abs. 2)	§ 13: Eine Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag, die vor dem ... erteilt wurde, gilt als Anerkennung nach dieser Verordnung. Spätestens bis zum 30.4. sind die Anerkennungs-voraussetzungen erstmalig -auch für bestehende Angebote - nachzuweisen (Begründung S. 21);	§ 7: Am 31.12.2014 anerkannte Angebote gelten als anerkannt; dennoch muss Träger Pflichten nach §§ 4, 5 erfüllen (Qualitätssicherung usw.); Bestätigung des Trägers bzgl. Führungszeugnis muss vorgelegt werden, § 7 Abs. 2	§ 31 Abs. 2 ff.: Bereits anerkannte Angebote bedürfen keiner neuen Anerkennung; ausnahmsweise aber doch Antrag auf Anerkennung bis 30.6.17 nötig, vgl. § 31 Abs. 3 S. 2 ff. ; Nachweise müssen bis 31.3.2019 erbracht werden (gem. Änderungsverordnung v. 1.1.2018)	§ 14: Vor Inkrafttreten dieser VO nach § 45c SGB XI bereits anerkannte Betreuungsangebote gelten noch bis zum 31.12.2018 als anerkannt.	§ 3 Abs. 3: Anerkennungen für Angebote... vor Inkrafttreten der VO... gelten im festgestellten Umfang fort, soweit die Anerkennungs-voraussetzungen weiterhin erfüllt sind	Angebote gelten weiterhin als anerkannt, § 9 Abs. 1; Anforderung der VO gelten mit Einschränkungen ab 1.1.2018 auch für die neuen Angebote
Evaluation	bis 31.12.2019, § 25	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	Nur bzgl. Entgelthöhe, s.o.(§ 4 Abs. 5)	Nur bzgl. Entgelthöhe, s.o. (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 am Ende)	Keine Angaben